



Satzung des
„Theaterverein Pirates-Action-Theater“
Stand: 07.05.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Pirates-Action-Theater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 52396 Heimbach/Vlatten.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des Theaterlaienspiels in Verbindung mit professionellen Elementen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung einer Freilichtbühne und die Durchführung von Theateraufführungen.
- (2) Der „Theaterverein Pirates-Action-Theater“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keine Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minder-jährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis entsprechend seines Mitgliedsstatus. (Gold,Silber, Black Flag)
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(5) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt schriftlich (Austrittserklärung) beim Vorstand durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen o. die Interessen des Vereins in schwerwiegender wiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Mitgliedsstufe im Verein (siehe Anhang A).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Einzelpersonen und Familien werden von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats eingezogen.

(2) Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.

2

§ 6 Kostenerstattung

(1) Alle Kosten, für die ein Mitglied in Vorleistung getreten ist, werden gegen Vorlage von den entsprechenden ordnungsmäßigen Belegen erstattet.

(2) Fahrtkosten können bis zur Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Reisekostensätze erstattet werden. Über die Höhe des jeweils gültigen Kilometer Satzes entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorstandmitglieder wählen eines ihre Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, zum 2. Vorsitzenden und zum Kassierer. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt nach den Weisungen des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 Abs.2 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen.

(2) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen des Abs.1.

(3) Nach Ablauf von einem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Abs. 1 schriftlich eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen drei Jahre
- b. Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des Vorstandes
- d. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- e. Änderung des Mindestbeitrags gemäß § 4 der Satzung

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

(5) Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e. die Auflösung des Vereins.

(7) Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(8) Die Auflösung des Vereins benötigt eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heimbach, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Diesem Verein ist dann das vorhandene Vermögen zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ist nach Ablauf von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Vorstehende Satzung wurde am _____ rechtsgültig beschlossen.

Datum, Ort

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender